



## **Besondere Benutzung des kontrollierten Luftraums**

Nach § 16a der Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist bei besonderer Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums eine Genehmigung einzuholen. Dies betrifft z. B. Fallschirmsprünge, den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen sowie das Starten von Flugmodellen. Eine entsprechende Freigabe ist einzuholen bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle, der Deutschen Flugsicherung (DFS).

### **Luftballons**

Luftballons, die beispielsweise bei Feierlichkeiten in großer Zahl in den Himmel aufsteigen, können unter Umständen eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen. Daher gelten für das Aufsteigenlassen von Luftballons in großer Zahl in bestimmten Gebieten Beschränkungen. Diese Gebiete betreffen im Wesentlichen die Umgebungen von internationalen Verkehrsflughäfen, aber auch von Regionalflughäfen und Militärflugplätzen.

Für Massenaufstiege von Luftballons ist nach § 16a LuftVO grundsätzlich die Einholung einer Luftverkehrskontrollfreigabe bei der DFS erforderlich. Weitere Informationen zu dieser Freigabe und zu generellen Ausnahmen von dieser Regel erhalten Sie auf den Internetseiten der DFS.



## Himmelsslaternen

Bei Himmelsslaternen (auch Fluglaternen oder nach ihrem Erfinder Kong-Ming-Lampions) handelt es sich um unten offene Säcke aus Papier, die mittels einer in der Mitte der Öffnung befestigten offenen Flamme nach dem Heißluftprinzip aufsteigen. Derzeit bestehen bundesweit verschiedene Auffassungen darüber, ob diese Laternen als "ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb" im Sinne § 16 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO zu bewerten sind und daher - anders als Luftballons - nicht nur in Flughafennähe, sondern generell einer Aufstiegserlaubnis bedürfen. Jedoch ist wegen der von den Ballons ausgehenden Feuergefahr ihr Gebrauch in vielen Bundesländern mittlerweile untersagt.

**Auch in Niedersachsen ist die Verwendung von Himmelsslaternen aus Brandschutzgründen generell seit 1. Mai 2009 verboten.**



## Unmanned Aerial Systems (UAS)

Nach den Bestimmungen des [§ 16 \(1\) Luftverkehrs-Ordnung](#) ist auch für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen, so genannten "Unmanned Aerial Systems" (UAS), unter 5 kg und ohne Verbrennungsmotor eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Erteilung einer Aufstiegserlaubnis ist in Niedersachsen die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Steuerer,
- Nachweis über den sicheren Umgang mit den entsprechenden Modellen (Bescheinigung über eine praktische Einweisung des Herstellers, Mitgliedschaft in einem Modellflugverein mit praktischer Flugerfahrung u. Ä.),
- Datenblatt des UAS,
- Begründung der Notwendigkeit,
- Versicherungsnachweis (wie unten beschrieben),
- bei juristischen Personen: Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Gewerberegister,
- Datenschutzerklärung.

Die entsprechenden Antragsformulare stehen rechts als Download zur Verfügung.

Für das UAS muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften gemäß § 33 ff. Luftverkehrsgesetz (Haftungshöchstbetrag § 37 Abs. 1a) in Verbindung mit § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) abgeschlossen sein. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist bei Antragsstellung vorzulegen.

Wünschenswert wären Kenntnisse im Bereich des Luftrechts und der Luftraumstruktur, damit der Antragsteller beurteilen kann, ob der jeweilige Luftraum zur Nutzung frei ist.

Die Aufstiegserlaubnis wird befristet für ein Jahr ausgestellt und die Gebühr beträgt ca. 150 Euro. Mit kurzem Folgeantrag (sofern keine Änderungen eingetreten sind) kann die Genehmigung verlängert werden. Gültigkeitsbereich ist das Land Niedersachsen. Eine Anerkennung allgemeiner Aufstiegserlaubnisse anderer Bundesländer findet in Niedersachsen nicht statt.

Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis über den Einsatz des UAS mit folgenden Angaben zu führen:

- Datum und Uhrzeit, Einsatzort (mit genauen Angaben), Dauer des Einsatzes und Besonderheiten.

Diese Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Benachrichtigung oder zusätzliche Genehmigung durch die Polizei ist nicht erforderlich. Weitere Auflagen sind der Genehmigung zu entnehmen.

Die Allgemeinerlaubnis berechtigt **nicht** zum Überfliegen von:

- Menschenansammlungen,
- Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten der Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS),
- Justizvollzugsanstalten und militärischen Anlagen,
- Industrieanlagen und Kraftwerken,
- Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 LuftVO).

Für Rückfragen steht Ihnen die niedersächsische Luftfahrtbehörde mit ihren beiden Standorten Oldenburg und Wolfenbüttel zur Verfügung.